



Josef Peter

Ermäßigte Auslandsgebühren aus dem Saarland nach Luxemburg (1947-1959) und Italien (1953-1959)

Während der Zugehörigkeit des Saarlandes zum französischen Wirtschafts- und Währungsgebiet gab es besondere Postgebühren nach Luxemburg und zeitweise auch nach Italien. Diese sind in den Gebührentabellen des Saarhandbuchs und im Michel-Postgebührenhandbuch genauso wenig erwähnt, wie in den diversen Portotabellen der Michel-Kataloge. Auch Götz¹ führt lediglich die Gebühren nach Luxemburg auf, jedoch mit einigen Unklarheiten über die Zeit vor dem 1. Mai 1948.

Ermäßigte Gebühren nach Luxemburg schon ab 20.11.1947 ?

Am 20.11.1947 galten in Frankreich die Auslandsgebühren vom 01.02.1946 gemäß dem Erlass Nr. 45-0208 vom 29.12.1945, der im Art. 5 auch eine ermäßigte Gebühr für Postsendungen nach Kanada und Luxemburg vorsah². Briefe hätten demnach 6 F, Postkarten 4 F und Geschäftspapiere 6 F gekostet.

Maßgebend für die Gültigkeit dieser ermäßigten Auslandsgebühr nach Luxemburg auch im Saarland müsste die Verfügung Nr. 47-134 des französischen Gouverneurs G. Grandval vom 18.11.1947 sein, die u.a. bestimmt, dass mit der Einführung der Französischen Währung im Saarland (ab 20.11.1947) der Postverkehr des Saarlandes mit dem Ausland durch die Bestimmungen des Weltpostvertrags und die geltenden von Frankreich mit diesen Ländern vereinbarten Abmachungen und Bestimmungen geregelt wird³.

Aber über die Frage „ob oder nicht“ gibt es bei Philatelisten immer noch unterschiedliche Auffassungen. Die Amtsblätter machen hierzu keine Aussage und in Archiven war bis jetzt auch keine Antwort zu finden. Die wenigen bekannten Briefe aus dieser Zeit sind zur vollen Auslandsgebühr frankiert wie der Brief in Abb. 1 beispielhaft zeigt. Es handelt sich ganz sicher um einen Bedarfsbrief. Er ist bar frankiert (Taxe Perçue), wie alle „echten“ Auslandsbriefe⁴ bis zum 22.02.1948⁵, da der Weltpostverein in dieser Zeit die Überdruckmarken der Saar-II-Serie in Franc-Währung nicht anerkannte. Auffallend ist auch die Gebührenangabe mit 50 Pf, was jedoch nach dem angewendeten Umrechnungskurs (1 M = 20 F) genau den 10 F für den Auslandsbrief entsprach.

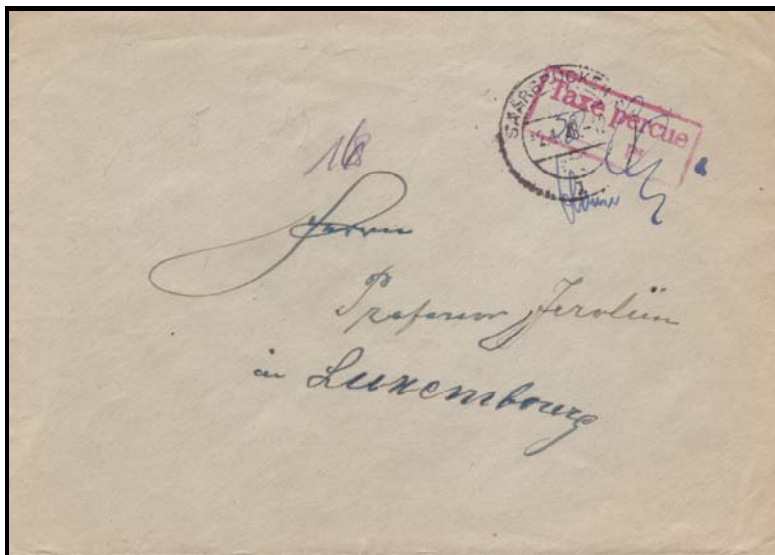


Abb 1: Brief aus Saarbrücken nach Luxemburg vom 02.01.1948, vorschriftsmäßige Barfreimachung zum Auslandstarif, hier noch mit (alten) 50 Pf, die auch dem (neuen) Auslandstarif bis 20 g von 10 F entsprachen (Slg. Wolfgang Lang)

Zur Klärung dieser Frage, bedarf es also noch weiterer Nachforschungen.

Ermäßigte Gebühren nach Luxemburg sicher ab 01.05.1948

Am 01.05.1948 waren erstmals nach Gründung des Saar-Staates in Frankreich die Gebühren ins Ausland geändert worden, die am gleichen Tag auch im Saarland in Kraft traten. Der französische Erlass Nr. 48-656 vom 31.03.1948 führt im Artikel 5 aus⁶:

„Die Beförderungsgebühren, die in Frankreich und in den französischen überseeischen Departements auf Briefe, Postkarten und – in Bezug auf den einzuziehenden Mindestbetrag – auf Geschäftspapiere nach Kanada und dem Großherzogtum Luxemburg aufzuwenden sind, werden nach folgender Tabelle festgesetzt:

Briefe

<i>bis 20 g</i>	<i>12,- Frs.</i>
<i>über 20 g (zuzüglich der 12,- Frs., die den ersten 20 g entsprechen) je 20 g bzw. Bruchteil von 20 g mehr</i>	<i>8,- Frs.</i>



Postkarten

gewöhnliche 8,- Frs.
mit bezahlter Antwort 16,- Frs.

Geschäftspapiere

je 50 g bzw. Bruchteil von 50 g 4,- Frs.
mit Mindestbetrag von 12,- Frs.

Zuvor war am 15.04.1948 in einer „Note de Service“ der französischen Militärregierung an die Postverwaltung im Saarland im Hinblick auf die Einführung dieser Gebühren auch für das Saarland im Punkt „b)“ festgestellt, dass sich für Sendungen aus dem Saarland die in o.a. Artikel 5 vorgesehenen ermäßigten Gebühren nur auf Korrespondenzen nach Luxemburg beziehen ⁷.

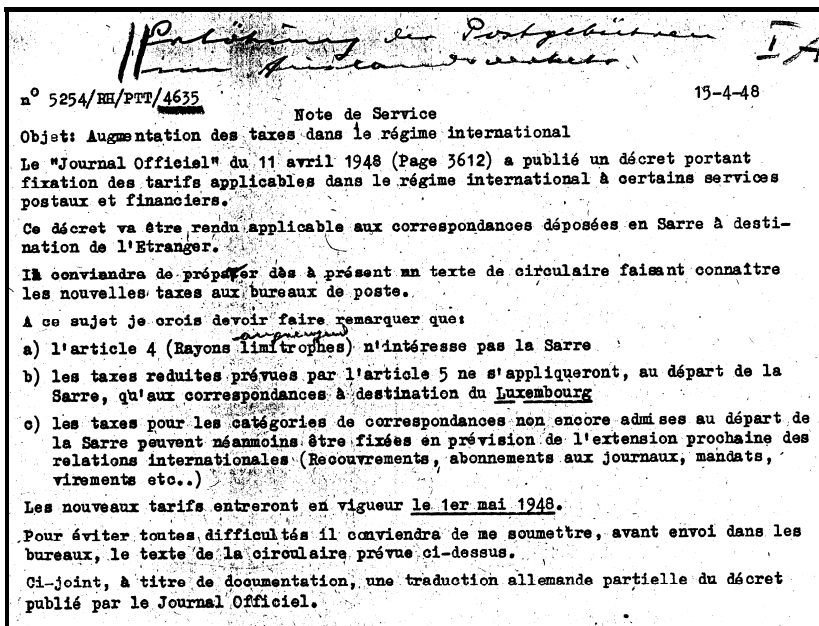


Abb 2: Die „Note de Service“ (Dienstanweisung) vom 15.04.1948 (siehe „b“!)
(Landesarchiv Saarbrücken, Postgeschichtliche Sammlung Nr. 10)

Endgültig wurde dann im Postabkommen zwischen Frankreich und dem Saarland⁸ vom 05.03.1949 festgelegt, dass die Postgebühren und die Versendungsgegenstände für Sendungen aus dem Saarland nach dem Ausland die gleichen sind wie die aus Frankreich nach dem Ausland.



So wurde dann auch bei der Übernahme der Änderungen der französischen Auslandsgebühren im Saarland zum 01.05.1951 in einer Verordnung der Regierung des Saarlandes vom 4. Mai 1951 wieder mitgeteilt, dass der Artikel 5 im französischen Erlass Nr. 51-402 vom 10.04.1951 für das Saarland jeweils nur bezüglich Luxemburg und nicht auch für Kanada gültig war⁹.

Diese ermäßigten Gebühren betrafen allerdings nur Briefe bis 2 kg, Geschäftspapiere bis 2 kg und Postkarten. Für alle anderen Versandformen nach Luxemburg waren die allgemeinen Auslandstarife anzuwenden.



Abb. 3: Brief vom 07.05.1948 aus dem 2. Gebührenzeitraum 01.05.-30.11.1948 MiF von Saar II und III von SÖTERN (SAAR) nach REMICH (Luxemburg), rücks. Ankunftsstempel REMICH 08.05.1948 (Sig. W. Barbian)

Die nachfolgend in Abb. 4 und 5 gezeigten Einschreibebriefe aus dem Gebührenzeitraum vom 01.05.1951 bis 05.07.1959 belegen auch, dass nur die Beförderungsgebühr ermäßigt war, die Einschreibengebühr jedoch zum vollen Auslandstarif von 45 F berechnet wurde.



Abb. 4: R-Brief der 2. Gewichtsstufe (21-40 g) vom 13.04.1955 aus dem Gebührenzeitraum 01.05.1951-05.07.1959
30 F Brief + 45 F Einschr. = 75 F (Slg. J.Peter)

Die Zeit der Deutschen Bundespost (1957-1959)

Nach der Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik Deutschland und der Überleitung der Saar-Post in die Deutsche Bundespost galten die bisherigen ermäßigten Franc-Tarife nach Luxemburg weiter. Auch als Frankreich noch drei Mal in dieser Zeit seine Gebühren erhöhte oder gar die Ermäßigung teilweise aufhob, nämlich zum 01.07.1957, 01.08.1958 und 06.01.1959¹⁰, beließ es die Deutsche Bundespost für Ihre OPD Saarbrücken bei den seit 01.05.1951 geltenden ermäßigten Gebühren und Versandungsformen¹¹.

Der Einschreibebrief (Abb. 5) vom 10. April 1959 aus Gersweiler nach Dudelage ist mit insgesamt 63 F frankiert. Davon entfallen 18 F auf die ermäßigte Beförderungsgebühr und 45 F auf die Einschreibgebühr. Aus Frankreich hätte ein gleicher R-Brief nach Luxemburg zu diesem Zeitpunkt bereits 85 F gekostet (25 F + 60 F).

Mit dem Tag X, der wirtschaftlichen Eingliederung des Saarlandes in den Währungsbereich der Bundesrepublik Deutschland, endeten auch diese Sonderregelungen.



Abb. 5: R-Brief der 1. Gewichtsstufe (bis 20 g) vom 10.04.1959 aus dem Gebührenzeitraum 01.05.1951-05.07.1959
18 F Brief + 45 F Einschr. = 63 F (Slg. W. Barbian)



Abb. 6: Rückseite von Abb. 5 mit Durchgangsstempel Luxemburg-Ville vom 11.04.59 und Eingangsstempel Dudelange vom 13.04.59

Die Leser sind aufgerufen, Belege mit weiteren Versandungsformen auch aus den übrigen Gebührenzeiträumen zu melden und Abbildungen zur Verfügung zu stellen, die wir gerne an dieser Stelle vorstellen werden.

Die Tabelle gibt eine Übersicht, welche ermäßigten Gebührenstufen nach Luxemburg möglich waren.



	20.11.1947	01.05.1948	01.12.1948	01.05.1951
A. Ermäßigte Geb.				
Briefe				
bis 20 g	6 F	12 F	15 F	18 F
bis 40 g	10 F	20 F	25 F	30 F
bis 60 g	14 F	28 F	35 F	42 F
je weitere 20 g	+ 4 F	+ 8 F	+ 10 F	+ 12 F
Postkarten				
- einfache	4 F	8 F	10 F	12 F
- mit Antwortk.	8 F	16 F	20 F	24 F
Geschäftspapiere				
bis 150 g	6 F	12 F	15 F	18 F
bis 200 g	8 F	16 F	20 F	24 F
bis 250 g	10 F	20 F	25 F	30 F
je weitere 50 g	+ 2 F	+ 4 F	+ 5 F	+ 6 F
B. Nicht ermäßigt:				
Einschreiben	10 F	25 F	35 F	45 F
Quellen:	2	12, 13, 14	15, 16	17, 18

Tab. 1: Auslandspostgebühren nach Luxemburg (1947-1959)

Ermäßigte Gebühren nach Italien

Eine Gebührenermäßigung nach Italien für Briefe nur bis 100 g und für Postkarten wurde zum 01.07.1953 eingeführt¹⁹. Die Gebühren waren für diese Versendungsformen sogar bis auf die Inlandsgebühren heruntergesetzt worden. Sie galten bis zum Ende der Frankenwährung am 05.07.1959.

	01.07.1953 - 05.07.1959
Briefe	
bis 20 g	15 F
bis 50 g	25 F
bis 100 g	35 F
über 100 g	Auslandsgebühren
Postkarten	
- einfache	12 F
- mit Antwortkarte	24 F
Quelle:	19

Tab. 2: Ermäßigte Auslandspostgebühren nach Italien



Dem Verfasser waren bisher nur Sendungen nach Italien zu Gesicht gekommen, die zum Auslandsposto frankiert, und damit überfrankiert sind. Offenbar war diese Sonderregelung für Italien weder den Schalterbeamten, noch dem Publikum hinreichend bekannt. Auch in der philatelistischen Literatur (SHB, MICHEL u.a.) sind diese Gebühren bis heute nirgendwo erwähnt. Jetzt konnten von unserem Mitglied W. Barbian mehrere richtig frankierte Briefe nach Italien vorgelegt werden.

Zunächst ein gewöhnlicher Brief, frankiert mit einer 15-F-Marke der Serie Saar V (Abb. 7). Dann ein Einschreibebrief (Abb. 8), der dokumentiert, dass die Einschreibgebühren zum Auslandstarif von 45 F und lediglich die Beförderungsgebühren zum ermäßigten Tarif berechnet wurden.

Abschließend ein philatelistisch inspirierter Einschreibebrief (Abb. 9) vom 29.03.1958 mit einer Gesamtgebühr von 60 F, die sich aus 15 F für den Brief und 45 F Einschreibgebühr ins Ausland zusammensetzt. Eine Luftpostgebühr für Briefe und Postkarten nach Italien, wie auch noch nach einigen anderen Ländern in Europa, wurde nicht erhoben.

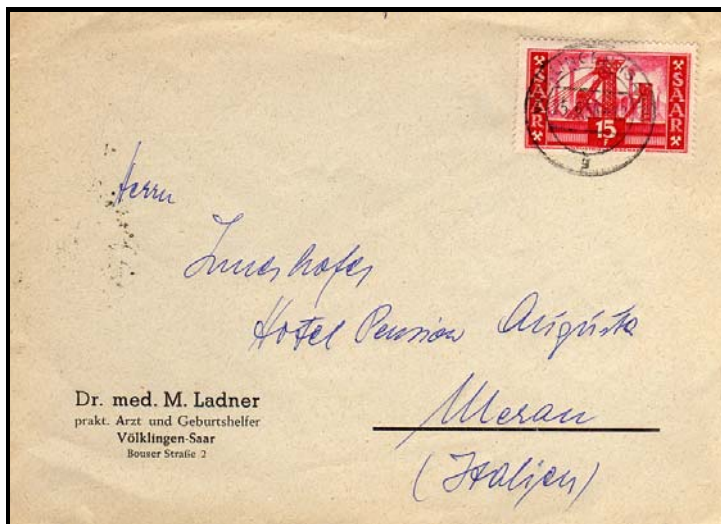


Abb. 7: Auslandsbrief vom 15.06.1956 aus Völklingen zum seit 01.07.1953 ermäßigten Tarif nach Italien (Slg. W. Barbian)



Abb. 8: Einschreibebrief aus Saarbrücken nach Meran (Italien) vom 23.11.1958 (15 F Brief + 45 F Einschr. = 60 F; 01.07.1953-05.07.1959) mit MeF (2) der 30 F Heuss mit F (Slg. W. Barbian)



Abb. 9: Luftpostbrief aus Saarbrücken mit Erstflug LH 330 Hamburg-Rom am 02.04.1958 (15 F Brief + 45 F Einschr. = 60 F; 01.07.1953-05.07.1959) (Slg. W. Barbian)



Die Leser sind gebeten, weitere Briefe oder Postkarten mit und ohne Zusatzleistungen zu Abbildungszwecken zur Verfügung zu stellen.

Quellen:

- 1 Werner Götz, Bedarfsbriefe – Deutschland nach 1945, Augsburg 1980, S. 998-1004.
- 2 Journal Officiel de la Republique Française, Nr. 17 v. 20.01.1946, S. 537-543.
- 3 Amtsblatt der Verwaltungskommission des Saarlandes, 20.11.1947, S. 889-890.
- 4 Vfg. OPD Saarbrücken v. 19.11.1947, zitiert bei: Wolfgang Strobel: Die Aufnahme des Postverkehrs in Deutschland nach der Besetzung, 6. Aufl., Bonn 2002, S. 175.
- 5 Note de Service 5003/RH/4396 v. 18.02.1948, Landesarchiv Saarbrücken, Postgeschichtliche Sammlung Nr. 10.
- 6 a) Journal Officiel de la Republique Française, v. 11.04.1948, S. 3612.
b) Amtsblatt des Saarlandes. Nr. 30/1948 v. 03.05.1948, S. 462.
- 7 Note de Service, Nr. 5254/RH/PTT4635 vom 15.04.1948, Landesarchiv Saarbrücken, Postgeschichtliche Sammlung Nr.10.
- 8 Abkommen zwischen der Regierung des Saarlandes und der Regierung der französischen Republik über die Durchführung des Post-, Telegraphen- und Fernsprehdienstes vom 5. März 1949, in: Amtsblatt der Post- und Telegraphenverwaltung des Saarlandes Nr. 1/1950, Anlage.
- 9 Amtsblatt des Saarlandes, Nr. 22/1951, S. 594.
- 10 J.P.Alexandre u.a, Les tarifs postaux français 1627-1969, Édition Loisirs et Culture, Le Havre 1982, S.367-368.
- 11 Deutsche Bundespost OPD Saarbrücken, Übersicht der wichtigsten Post-, Postscheck- und Fernmeldegebühren, Ausgabe vom 13. Januar 1959, Gültig nur für das Saarland (*Kundenfaltblatt*).
- 12 Erlass Nr. 48-656 vom 31.03.1948, Art. 5, in: Journal Officiel, vom 11.04.1948, Seite 3612.
- 13 Amtsblatt des Saarlandes Nr. 31 vom 5.5.1948, Seite 483.
- 14 Amtsblatt der Post- und Telegraphenverwaltung des Saarlandes, Nr. 1/1948 vom 01.09.1948, Anlage: „Übersicht der Postgebühren“, Seite 3.
- 15 Erlass Nr. 48-1789 vom 19.11.1948, Art. 5, in: Journal Officiel, Nr. 279 vom 26.11.1948, Seite 11492.
- 16 Amtsblatt des Saarlandes Nr. 92 vom 06.12.1948, Seite 1486.
- 17 Erlass Nr. 51-402 vom 04.04.1951, Art. 5, in: Journal Officiel vom 10.04.1951, Seite 3555.
- 18 Amtsblatt des Saarlandes Nr. 22 vom 19.05.1951, Seite 594.
- 19 Verfügung Nr. 49, Amtsblatt der Post- und Telegraphenverwaltung des Saarlandes, Nr. 6/1953, Seite 49.

Hinweis: Das „Amtsblatt des Saarlandes“ ist im Internet vollständig einsehbar unter www.amtsblatt.uni-saarland.de